

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schiedsstelle

- Schiedsstellenentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301,445) in der bekanntgemachten Neufassung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 346) sowie § 52 Abs. 2 Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz - SächsSchiedsStG) vom 27.5.99 (GVBl. S. 247), des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Schiedsstellengesetzes vom 25.07.07 (GVBl. S. 194) und § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (GVBl. S. 84) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 24. August 2000 (GVBl. S. 367) hat der Stadtrat der Stadt Johannegeorgenstadt am 19.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaussfall, Auslagen

- (1) Ehrenamtlich Tätige der Schiedsstelle erhalten entstehenden Verdienstaussfall und notwendige Auslagen ersetzt. Der Ersatz erfolgt in Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstaussfalls und der tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (2) Entstandener tatsächlicher Verdienstaussfall und tatsächliche Auslagen sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 2

Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Schiedsstelle erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung für den Zeitaufwand, wenn kein Verdienstaussfall nach § 1 dieser Satzung entsteht und soweit keine anderweitige Erstattung erfolgt.

Die Entschädigung beträgt für:

- | | |
|---|---------------|
| a) den Friedensrichter/-in | 15 Euro/Monat |
| b) den Stellvertreter/-in/Protokollführer/-in | 10 Euro/Monat |

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben einer Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Schiedsstellenentschädigungssatzung tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.12.1999 außer Kraft.

Johanngeorgenstadt, den 20.07.2007

Hascheck
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Schiedsstelle wurde im Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung, Nummer 14, Jahrgang 2007, Erscheinungstag 2. August 2007 öffentlich bekannt gegeben.

Johanngeorgenstadt, 3. August 2007

Hascheck
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige der Schiedsstelle, die

- der Stadtrat der Stadt Johannegeorgenstadt am 19.07.2007 beschlossen hat und

- dem Landratsamt Aue-Schwarzenberg mit Schreiben vom 20.07.2007 angezeigt wurde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Johannegeorgenstadt, den 20.07.2007

Hascheck
Bürgermeister

Siegel